

Aktuelle Fassung

§11 Delegiertenversammlung

11. Der Delegiertenversammlung gehören an:

11. 1. Alle Mitglieder des Vorstandes

11. 2. Die Abteilungen werden durch folgende Abteilungsangehörige vertreten:

- a) durch den Abteilungsleiter und 2 Mitglieder des Abteilungsvorstandes, die dieser beruft,
- b) durch je 1 Delegierten pro angefangene 10 stimmberechtigte Abteilungsmitglieder über 16 Jahre,
- c) durch je 1 Delegierten, der 16 Jahre oder älter sein muss, pro angefangene 10 stimmberechtigte Jugendliche und Schüler der Abteilung.

Die Abteilungsmitglieder der Ziffer 2.b. und 3.b. können sich beim Abteilungsleiter für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung anmelden. Dieser führt eine Namensliste, welche dem Vorstand bis zum Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Melden sich mehr Mitglieder an als der Abteilung Delegierte zustehen, wird auf der Abteilungsversammlung per Wahl entschieden.

Die Anzahl der Delegierten unter Abs. 11.2 b darf nicht größer sein als 3% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Anzahl der Delegierten unter Abs. 11.2 c darf nicht größer sein als 3% der Gesamtzahl der Jugendlichen und Schüler des Gesamtvereins.

11. 3. Weiter gehören der Delegiertenversammlung alle Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder an.

11. 4. Die Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, werden wie folgt vertreten: Sie sind vom Hauptvorstand zu einer Versammlung einzuladen. In dieser Versammlung wird für pro 10 angefangene Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, 1 Delegierter gewählt. In dieser Versammlung ist eine Liste der nicht einer Abteilung angehörigen Mitglieder aufzulegen. Alle in der Vereinskartei am 1. Januar erfassten Mitglieder (Bestandserhebung des Landessportbundes) sind für die Errechnung der Delegierten maßgebend. Die Zahlen sind der Einladung zur Delegiertenversammlung mitzuteilen.

Neue Fassung

§11 Delegiertenversammlung

11. Der Delegiertenversammlung gehören an:

11. 1. Alle Mitglieder des Vorstandes

11. 2. Die Abteilungen werden durch folgende Abteilungsangehörige vertreten:

- a) durch den Abteilungsleiter und 2 Mitglieder des Abteilungsvorstandes, die dieser beruft,
- b) durch je 1 Delegierten pro angefangene 10 stimmberechtigte Abteilungsmitglieder über 16 Jahre,
- c) durch je 1 Delegierten, der 16 Jahre oder älter sein muss, pro angefangene 10 stimmberechtigte Jugendliche und Schüler der Abteilung.

Die Abteilungsmitglieder der Ziffer 2.b. und 3.b. können sich beim Abteilungsleiter für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung anmelden. Dieser führt eine Namensliste, welche dem Vorstand bis zum Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Melden sich mehr Mitglieder an als der Abteilung Delegierte zustehen, wird auf der Abteilungsversammlung per Wahl entschieden.

Im Falle einer außerordentlichen Delegiertenversammlung haben sich die Delegierten neu beim Abteilungsleiter anzumelden.

Die Anzahl der Delegierten unter Abs. 11.2 b darf nicht größer sein als 3% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Anzahl der Delegierten unter Abs. 11.2 c darf nicht größer sein als 3% der Gesamtzahl der Jugendlichen und Schüler des Gesamtvereins.

11. 3. Weiter gehören der Delegiertenversammlung alle Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder an.

11. 4. Die Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, werden wie folgt vertreten: Sie sind vom Hauptvorstand zu einer Versammlung einzuladen. In dieser Versammlung wird für pro 10 angefangene Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, 1 Delegierter gewählt. In dieser Versammlung ist eine Liste der nicht einer Abteilung angehörigen Mitglieder aufzulegen. Alle in der Vereinskartei am 1. Januar erfassten Mitglieder (Bestandserhebung des Landessportbundes) sind für die Errechnung der Delegierten maßgebend. Die Zahlen sind der Einladung zur Delegiertenversammlung mitzuteilen.

Aktuelle Fassung

§16 Der Vorstand

3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern 1a) bis 1i) **sowie aus 1j) den Abteilungsleitern/innen der drei mitgliederstärksten Abteilungen.** Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Neue Fassung

§16 Der Vorstand

3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern 1a) bis 1i). Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. **Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes Einzelvollmachten zur Durchführung von Bankgeschäften zu erteilen.**

Aktuelle Fassung

§20 Die Abteilungen

2. Die Abteilungen leiten nach den Richtlinien des Vorstandes ihren Übungsbetrieb selbstständig. Sie erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Belange und wählen ihre Mitarbeiter. Sie müssen einen Abteilungsleiter und sollen einen Jugendleiter, einen stellvertretenden Abteilungsleiter und einen Kassenführer haben. Diese werden von den Abteilungen gewählt. Ist dies nicht möglich, werden sie vom Vorstand berufen. Die Abteilungsleiter werden zweijährig in den Abteilungsversammlungen gewählt. Diese Versammlungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung stattgefunden haben.

Neue Fassung

§20 Die Abteilungen

2. Die Abteilungen leiten nach den Richtlinien des Vorstandes ihren Übungsbetrieb selbstständig. Sie erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Belange und wählen ihre Mitarbeiter. Sie müssen einen Abteilungsleiter und sollen einen Jugendleiter, einen stellvertretenden Abteilungsleiter und einen Kassenführer haben. Diese werden von den Abteilungen gewählt. Ist dies nicht möglich, werden sie vom Vorstand berufen. Die Abteilungsleiter werden zweijährig in den Abteilungsversammlungen gewählt. Diese Versammlungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung stattgefunden haben. **Im Falle einer außerordentlichen Delegiertenversammlung entfällt die Verpflichtung zur Abhaltung einer vorherigen Abteilungsversammlung.**

Aktuelle Fassung

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur **mit zwei in Abstand von mindestens vier Wochen aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen** mit einer Mehrheit von jeweils 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins **an den Landessportbund Hessen e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich **für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports** zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Neue Fassung

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung, Aufhebung **oder Fusion** des Vereins kann nur **in einer Delegiertenversammlung** mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. **Stimmhaltungen werden nicht als abgegebene Stimme gewertet**. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Hauptvorstandes nach §26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt es auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins **an die Stadt Dreieich**, die es unmittelbar und ausschließlich **für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Vereinssports** zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.